

412.311

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 26. Juni 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert¹:

Einmalzulage

§ 19. ¹ Die Schulpflege gewährt Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998² eine Einmalzulage in Form eines Geldbetrags. Sie berücksichtigt zusätzlich zu den in § 44 Abs. 2 VVO³ erwähnten Voraussetzungen insbesondere die Tätigkeit an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen.

² Das Volksschulamt legt für jede Gemeinde den Betrag für die Einmalzulagen fest. Dieser setzt sich zusammen aus

- a. 0,35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III für jede Lehrerstelle in Vollzeitseinheiten und
- b. dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil der budgetierten Einmalzulagen.

³ Die Schulpflege meldet dem Volksschulamt bis spätestens Ende April die im laufenden Schuljahr zulagenberechtigten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter.

⁴ Vikarinnen und Vikare erhalten keine Zulagen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2013

Im Kalenderjahr 2014 erfolgt die Meldung gemäss § 19 Abs. 3 bis Ende Oktober.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

Anhang B wird aufgehoben.

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 3. Februar 2014

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bruno Walliser

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014) in Kraft¹ ([ABI 2013-07-05](#)).

¹ [ABI 2013-10-04](#).

² [LS 177.11](#).

³ [LS 177.111](#).